



— Weiterer Bericht des Staatsministeriums des Innern, für Bau und
Verkehr über die Ergebnisse der Überprüfung von Vorgängen im
Landkreis Miesbach

am 01.10.2014 im Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere
Sicherheit und Sport des Bayer. Landtags

—

—

Sehr geehrte Damen und Herren!

Über die aktuelle weitere Entwicklung der Vorgänge im Landkreis Miesbach kann auf Grundlage der Stellungnahmen der Regierung von Oberbayern Nachfolgendes berichtet werden, wobei zunächst auf die Kreissparkasse Miesbach-Tegernsee und im Anschluss auf den Landkreis Miesbach eingegangen wird.

A. Kreissparkasse Miesbach-Tegernsee

Die Kreissparkasse Miesbach-Tegernsee (nachfolgend KSK) hat, soweit bei der Berichterstattung am 14.05.2014 noch nicht vollständig geschehen, die bekannt gewordenen Sachverhalte weiter aufgeklärt. Der Verwaltungsrat der KSK hat über die Geltendmachung von Rückforderungs- und Haftungsansprüchen auf der

Grundlage eines ausführlichen und eingehenden Gutachtens der beauftragten Kanzlei in seinen Sitzungen am 28.07. und 02.09.2014 beraten und Beschluss gefasst. Der Verwaltungsrat wurde nach der Kommunalwahl neu gebildet und besteht mit Ausnahme des Vorsitzenden Landrats ausschließlich aus neuen Mitgliedern. Er hat grundsätzlich beschlossen, alle Ansprüche, die als rechtlich sinnvoll durchsetzbar angesehen werden, unter Einbeziehung aller seinerzeit verantwortlich Handelnden geltend zu machen. Keine Ansprüche werden geltend gemacht, soweit es sich um Privatpersonen handelt, die nicht Organmitglied der KSK sind, da hier von zivilrechtlich wirksamen und vollzogenen Schenkungsverträgen auszugehen ist.

Der Verwaltungsrat hat weiter beschlossen, alle Ansprüche zunächst außergerichtlich geltend zu machen. Die jeweiligen

Anspruchsschreiben hierzu sollen bis Mitte Oktober auslaufen.

Über das weitere Vorgehen wird der Verwaltungsrat dann nach jeweiliger Sachlage erneut beraten und entscheiden.

Die Frage der Haftung der Organmitglieder (Vorstandsmitglieder, Verwaltungsratsmitglieder) richtet sich nach Art. 20 Abs. 2 Sparkassengesetz, Art. 20 Abs. 4 Satz 2 Gemeindeordnung und § 48 Beamtenstatusgesetz und ist beschränkt auf vorsätzliche und grob fahrlässige Pflichtverstöße. Die Verjährung der Ansprüche ergibt sich danach zwar grundsätzlich aus Art. 34 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen. Für Vorstands- und Verwaltungsratsmitglieder gilt aber die Spezialvorschrift für Kreditinstitute in Art. 52a des Kreditwesengesetzes, wonach

Ansprüche gegen Geschäftsleiter und Mitglieder des Aufsichts- und Verwaltungsorgans wegen Verletzung von Sorgfaltspflichten in zehn Jahren verjähren.

Nachfolgend darf ich nun im Einzelnen über die Ergebnisse der jeweiligen Sachverhalte berichten.

1. Ergebnis der Prüfung von Rückforderungen, Rückabwicklungen und Schadenersatzansprüchen der mit Bericht vom 14.05.2014 vorgetragenen Sachverhalte

1.1. Finanzierung der Geburtstagsfeier des damaligen Landrats am 16.08.2012

Es bestehen erhebliche Zweifel an der Angemessenheit der Höhe der Kostenbeteiligung der KSK. Es sprechen gewichtige Gründe dafür, dass die Kostenübernahme der KSK zumindest hinsichtlich der

Kostensteigerung aufgrund der höheren Gästezahl von geplanten 300 auf 460 Gäste nicht mehr angemessen und daher unzulässig war.

Es bestehen jedoch aus Sicht der von der KSK beauftragten Kanzlei nicht unerhebliche Bedenken, ob den handelnden Organmitgliedern eine grobe Pflichtverletzung mit hinreichender Sicherheit nachgewiesen werden kann.

Der damalige Vorstandsvorsitzende hatte zwar die Feier initiiert, war zum Zeitpunkt, als die Kostensteigerung aufgrund der erhöhten Gästezahl entstand, jedoch nicht mehr Mitglied des Vorstands, so dass insoweit ein grob fahrlässiger Pflichtenverstoß nicht mehr vorliegen kann.

Es liegen zwar Anhaltspunkte vor, dass der damalige Verwaltungsratsvorsitzende in die Planung der Feier miteingebunden war, jedoch kann ihm dies nach

Auffassung der beauftragten Kanzlei nicht mit hinreichender Sicherheit tatsächlich nachgewiesen werden, um von einem grob fahrlässigen Pflichtenverstoß auszugehen.

Auch gibt es Hinweise, dass der damalige stellvertretende Verwaltungsrats-vorsitzende in die Planung der Feier eingebunden und an der Kostensteigerung involviert war. Eine Haftung scheidet jedoch aus, da dieser zum fraglichen Zeitpunkt nicht formal als Stellvertreter des

Verwaltungsratsvorsitzenden gehandelt hat und somit nicht als Organmitglied der KSK handelte.

Der amtierende

Vorstandsvorsitzende hat wiederum ersichtlich nicht grob fahrlässig gehandelt, da er nur mit der Abwicklung der bereits initiierten Feier und dabei nachweislich mit Kostenreduzierung und damit Schadensbegrenzung für die KSK beteiligt war.

Da die Geltendmachung von

Schadenersatzansprüchen im Ergebnis nicht erfolgsversprechend erscheint, hat der Verwaltungsrat beschlossen, keine Schadenersatzansprüche gegen die damals handelnden Personen geltend zu machen.

Die Regierung von Oberbayern wird die KSK jedoch nochmals auffordern, die Nachweisbarkeit des Verursachungsbeitrags der beteiligten Personen nochmals genauer zu untersuchen.

1.2. Finanzierung einer Fahrt mit Bürger-meistern nach Serfaus und Interlaken vom 20.04. bis 22.04.2012

Die Kostenübernahme i.H.v. 49.244,76 € durch die KSK war unzulässig, da es sich um keine Wirtschaftsförderungsmaßnahme handelte. Es fehlten hierzu der Aufgabenbezug und der unmittelbare Nutzen für die KSK.

Der Verwaltungsrat hat beschlossen, Schadenersatz in Höhe dieses Betrags gegenüber dem seinerzeit handelnden Vorstandsvorsitzenden geltend zu machen, da von einem grob pflichtwidrigen Verhalten auszugehen ist.

Weiter ist davon auszugehen, dass der damalige Verwaltungsratsvorsitzende in die Planung und Entscheidung der Fahrt eingebunden war. Der Verwaltungsrat hat daher beschlossen, auch gegenüber ihm Schadenersatz in Höhe von 47.262,43 € geltend zu machen (Anm.: die Differenz von 1.982,33 € sind die Kosten der Vorbereitungsreise, die vom damaligen Vorstandsvorsitzenden ohne Kenntnis des Verwaltungsratsvorsitzenden erfolgte).

Anhaltspunkte für einen grob fahrlässigen Pflichtenverstoß anderer Vorstandsmitglieder bzw.

weiterer Verwaltungsratsmitglieder haben sich nicht ergeben.

1.3. Finanzierung der Geburtstagsfeier des damaligen stellv. Landrats am 16.10.2010

Die Kostenübernahme von 55.374,37 € durch die KSK war unzulässig, da es sich bei der Feier weder um eine Repräsentations- oder Werbemaßnahme der KSK handelte noch um die Erfüllung einer herkömmlichen Anstandspflicht.

Der Verwaltungsrat hat beschlossen, diesen Betrag gegenüber dem seinerzeit handelnden Vorstandsvorsitzenden geltend zu machen, da von einem grob fahrlässigen Pflichtenverstoß auszugehen ist. Aufgrund des privaten Charakters der Feier hätte er erkennen müssen, dass eine Kostenübernahme durch die KSK unzulässig war.

Für eine Haftung des damaligen

Verwaltungsratsvorsitzenden liegen dagegen keine belastbaren Hinweise vor, insbesondere fehlt es am Nachweis, dass er Kenntnis vom privaten Charakter der Feier hatte. Der stellv.

Verwaltungsratsvorsitzende selbst hatte keine Überwachungspflicht gegenüber dem Vorstand, so dass eine Haftung schon mangels Pflichtverletzung ausscheidet.

Anhaltspunkte für einen Pflichtenverstoß anderer Vorstands- oder Verwaltungsratsmitglieder sind nicht ersichtlich.

1.4. Umbau im Landratsamt Miesbach in den Jahren 2008 bis 2010 sowie Umbau des Sitzungssaales Haus E des Landkreises im Jahr 2007

Im Jahr 2007 wurde der Sitzungssaal im Haus E des Landkreises Miesbach mit einer Spende i.H.v. 162.448,50 € durch die KSK renoviert. Für die Umbaumaßnahmen im Landratsamt

Miesbach übernahm die KSK Kosten i.H.v. 293.191,49 €. Den Zuwendungen mangelte es an dem erforderlichen gemeinnützigen Zweck.

Sie stellen damit keine zulässige Spende dar.

Der Verwaltungsrat hat beschlossen, Schadenersatz in Höhe der geleisteten Spenden von 455.639,99 € gegenüber den damals handelnden Vorständen geltend zu machen, da von einem grob fahrlässigen Pflichtenverstoß auszugehen ist.

Gegenüber den damaligen Verwaltungsratsmitgliedern wird kein Schadenersatzanspruch geltend gemacht, da ein grob fahrlässiges Verhalten nicht nachgewiesen werden kann. Der Verwaltungsrat war zwar nach Aktenlage zumindest teilweise mit dem Sachverhalt befasst, jedoch bestehen erhebliche Zweifel, ob die Verwaltungsratsmitglieder die

sparkassenrechtliche Unzulässigkeit der Kostenübernahme in grob fahrlässiger Weise nicht erkannt haben. Der Verwaltungsrat darf grundsätzlich auf das rechtmäßige Handeln des Vorstands vertrauen. Vertiefte Nachforschungen sind dann veranlasst, wenn sich Hinweise auf rechtswidriges Verhalten ergeben. Da es solche Hinweise nicht gab, ist davon auszugehen, dass dem Verwaltungsrat ein grob fahrlässiges Verhalten nicht nachgewiesen werden kann.

Der Verwaltungsrat hat weiter beschlossen, gegenüber dem Landkreis Miesbach auf Rückforderungsansprüche zu verzichten, da von einer rechtswirksam vollzogenen Schenkung auszugehen ist.

1.5. Kauf und Renovierung der Geitauer Almen in den Jahren 2006 bis 2008 und 2010

Kauf und Umbau der Geitauer Almen

stehen nicht in Einklang mit den Aufgaben der KSK. Die Kostenübernahme i.H.v. 1.652.399,32 € war daher unzulässig.

Der Verwaltungsrat hat beschlossen, gegen die seinerzeit handelnden Vorstände Schadenersatzansprüche in dieser Höhe geltend zu machen, mit der Begründung, dass es für den Vorstand einer Sparkasse evident sein muss, dass der Erwerb von Immobilien zur Entschuldung einer Gemeinde nicht zu den Aufgaben einer Sparkasse gehört und insoweit ein grob fahrlässiger Pflichtenverstoß vorliegt.

Der Verwaltungsrat hat weiter beschlossen, auch gegen die damaligen Verwaltungsratsmitglieder Schadenersatzanspruch geltend zu machen, da der Verwaltungsrat in den Kauf der Geitauer Almen eingebunden war und ihm das Motiv des Vorstands, die Gemeinde Bayerischzell zu entschulden,

bekannt war. Da es dem Verwaltungsrat einer Sparkasse bekannt sein muss, dass dies nicht in den Aufgabenbereich einer Sparkasse gehört, ist ebenfalls von einem grob fahrlässigen Pflichtenverstoß auszugehen.

Gegenwärtig laufen schadensmindernde Verkaufsbemühungen bezüglich der Geitauer Almen durch den Vorstand der KSK. Der Verwaltungsrat wird den Fortgang hierzu regelmäßig überprüfen und sich vom Vorstand hierüber berichten lassen.

1.6. Ankauf der Räumlichkeiten der Herzog-lichen Schlossbibliothek in Tegernsee und der Herzoglichen Bibliothek im Jahr 2010 (Psallierchor)

Der Ankauf dieser Räumlichkeiten und Gegenstände war nicht vom Aufgabenbereich der Sparkasse gedeckt und damit unzulässig.

Der Verwaltungsrat hat daher beschlossen, gegen die seinerzeit handelnden Vorstände Schadenersatz i.H.v. 1.755.626,29 € geltend zu machen, da es einem Sparkassenvorstand bekannt sein muss, dass der Ankauf auch kunsthistorisch möglicherweise wertvoller Gebäude und Bibliotheken nicht für den Geschäftsbetrieb einer Sparkasse erforderlich ist und somit von einem grob fahrlässigen Pflichtenverstoß auszugehen ist. Gegenüber den damaligen Verwaltungsratsmitgliedern wird kein Schadenersatzanspruch geltend gemacht, da der Verwaltungsrat keinen grob fahrlässigen Pflichtenverstoß sieht. Er begründet seine Entscheidung damit, dass sich der Erwerb des Psallierchors und der Bibliothek für den damaligen Verwaltungsrat nicht als unzulässig aufdrängte, da dieser bei der seinerzeitigen Befassung mehr den grundsätzlich zulässigen Zweck der

Förderung von Kunst und Kultur als den unzulässigen Weg des Erwerbs im Blick gehabt haben dürfte.

Es laufen gegenwärtig intensive, schadensmindernde Verkaufsbemühungen der KSK. Der Verwaltungsrat wird den Fortgang der Verkaufsbemühungen auch in diesem Fall regelmäßig überprüfen und sich vom Vorstand berichten lassen.

2. Ergebnis der im Rahmen der Überprüfung weiter bekannt gewordenen Sachverhalte

2.1. Trauerfeierlichkeiten des ehemaligen Landrats am 18.07.2008

Die KSK übernahm die Kosten der Trauerfeierlichkeiten des ehemaligen Landrats i.H.v. 32.779,58 €.

Der Verwaltungsrat hat im Hinblick auf bestehende rechtliche Risiken,

Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen einer angemessen und damit zulässigen bzw. nicht mehr angemessenen und damit unzulässigen Kostenübernahme sowie aus Reputationsgründen von der Geltendmachung von Haftungsansprüchen abgesehen.

2.2. Bürgermeisterfahrt nach Triest vom 24.04. bis 26.04.2009

Die KSK hat die Kosten einer Bürgermeisterfahrt nach Triest i.H.v. 56.934,37 € übernommen. Die Kostenübernahme war unzulässig, da es sich bei der Fahrt um keine zulässige regionale Wirtschaftsförderung handelte und sie nicht vom Aufgabenbereich der Sparkasse gedeckt war.

Der Verwaltungsrat hat beschlossen, gegenüber dem damals handelnden Vorstandsvorsitzenden Schadenersatz in Höhe der Kostenübernahme von

56.934,37 € geltend zu machen, da es sich ihm aufdrängen musste, dass die Reise mit touristisch geprägtem Programm nicht vom zulässigen Aufgabenbereich der KSK gedeckt war und insoweit ein grob pflichtwidriger Pflichtenverstoß vorliegt.

Gegenüber dem damaligen Verwaltungsratsvorsitzenden wird ebenfalls Schadenersatz geltend gemacht, da davon auszugehen ist, dass dieser in die Planung und Entscheidung über die Kostenübernahme der Reise eingebunden war.

Anhaltspunkte für einen grob fahrlässigen Pflichtenverstoß anderer Vorstands- oder Verwaltungsratsmitglieder haben sich nicht ergeben.

2.3. Kreistagsfahrt nach Seiersberg/ Steiermark im Oktober 2011

Die KSK übernahm die Kosten einer

Kreistagsfahrt nach Seiersberg in der Steiermark anteilig mit 26.750 €. Die Kostenübernahme war unzulässig, da eine derartige Veranstaltung nicht in den Aufgabenbereich einer Sparkasse fällt, insbesondere keine regionale Wirtschaftsförderungsmaßnahme darstellt.

Der Verwaltungsrat hat beschlossen, gegenüber dem damals handelnden Vorstandsvorsitzenden Schadenersatz-ansprüche in dieser Höhe geltend zu machen. Es liegt eine grob fahrlässige Pflichtverletzung vor, da es sich dem damaligen Vorstandsvorsitzenden aufdrängen musste, dass die Reise mit touristisch geprägtem Programm nicht vom zulässigen Aufgabenbereich der KSK gedeckt war.

Gegenüber dem damaligen Verwaltungsratsvorsitzenden wird ebenfalls Schadenersatz in dieser Höhe geltend gemacht, da der

Verwaltungsrat davon ausgeht, dass dieser in die Planung und Entscheidung über die Kostenübernahme der Fahrt eingebunden war und insoweit eine grob fahrlässige Pflichtverletzung vorliegt.

Anhaltspunkte für einen grob fahrlässigen Pflichtenverstoß anderer Vorstands- oder Verwaltungsratsmitglieder haben sich nicht ergeben.

2.4. Renovierung des Sitzungssaales im Rathaus Weyarn 2010

Die KSK übernahm für die Renovierung des Sitzungssaales im Rathaus Weyarn insgesamt Kosten i.H.v. 193.061,29 €. Davon entfielen auf Baukosten 93.061,29€, auf die Sachausstattung 100.000 €. Anders als bei den Baukosten, handelte es sich bei der Ausstattung des Sitzungssaales um keine gemeinnützige Spende. Die Kostenübernahme i.H.v. 100.000 €

für die Sachausstattung war daher unzulässig, da sie nicht vom Aufgabenbereich der Sparkasse gedeckt war.

Der Verwaltungsrat hat beschlossen, gegen die seinerzeit handelnden Vorstände Schadenersatz i.H.v. 100.000 € geltend zu machen, da es für den Vorstand offensichtlich gewesen sein muss, dass es bei der Kostenübernahme am zulässigen Zweck mangelte, und insofern eine grob fahrlässige Pflichtverletzung vorliegt.

Gegenüber den damaligen Verwaltungsratsmitgliedern werden keine Ansprüche geltend gemacht. Es liegen zwar Anhaltspunkte vor, dass das Gremium teilweise mit dem Vorgang befasst war, jedoch scheint die Durchsetzung von Haftungsansprüchen nicht erfolgsversprechend zu sein, da es zweifelhaft erscheint, ob eine grob fahrlässige Pflichtverletzung

angenommen werden kann.
Der Verwaltungsrat hat weiter beschlossen, gegenüber der Gemeinde Weyarn keine Ansprüche geltend zu machen, da von einer rechtswirksam vollzogenen Schenkung auszugehen ist.

2.5. Gelegenheitsgeschenke an Vorstände und Verwaltungsratsmitglieder

Auf Veranlassung des ehemaligen Vorstandsvorsitzenden erhielten Vorstands- und Verwaltungsratsmitglieder in unterschiedlichem Umfang Gelegenheitsgeschenke von der KSK.

Der Verwaltungsrat hat nunmehr hierzu
– in Anlehnung an das Steuerrecht –
eine Bagatellgrenze von 40 € für anlassbezogene Sachgeschenke an Verwaltungsratsmitglieder und von 200 € für Vorstandsmitglieder als

angemessenen Wert für damalige Geschenke festgelegt.

Der Wert an unzulässigen Geschenken beläuft sich demnach auf insgesamt 121.255,53 €.

Die amtierenden Vorstandsmitglieder sowie der amtierende Verwaltungsratsvorsitzende haben Geschenke, die sie seinerzeit von der KSK erhalten haben, umgehend zurückgegeben.

Der Verwaltungsrat hat beschlossen, gegen den seinerzeit handelnden Vorstandsvorsitzenden Schadenersatz in Höhe der unzulässig gemachten Geschenke geltend zu machen, mit der Begründung, dass es für ihn offensichtlich sein musste, dass Geschenke in dieser Größenordnung nicht rechtmäßig sein konnten und er insoweit grob pflichtwidrig gehandelt hat.

Der Verwaltungsrat hat weiter beschlossen, beschenkte ehemalige

Organmitglieder für Geschenke in Anspruch zu nehmen, die für den Beschenkten eindeutig erkennbar einen unangemessen hohen Wert hatten. Der Verwaltungsrat ist der Auffassung, dass dies bei Geschenken, die einen Wert von 400 € überschreiten, der Fall ist. Dieser Wert entspricht dem zehnfachen der für Verwaltungsräte als zulässig erachteten Bagatellgrenze. Die beschenkten Organmitglieder hätten erkennen müssen, dass Geschenke von erkennbar unangemessen hohem Wert nicht rechtmäßig sein können.

2.6. Bewirtungskosten für das Eisstockschießen in Tegernsee in den Jahren 2008 bis 2011 und 2013

Das Eisstockschießen am Tegernsee wurde seit den 90er Jahren auf Einladung des Herrn Kreidl, zunächst als Landtagsabgeordneter, später als Landrat von Miesbach

ausgerichtet. Die KSK übernahm nachweislich in den Jahren 2008 bis 2011 und 2013 die Bewirtungskosten i.H.v. von jeweils 900 € bis 2.000 €. Die Kostenübernahme war unzulässig, da das Eisstockturnier nicht hinreichend deutlich als Werbemaßnahme zu erkennen war und nicht mehr vom Aufgabenbereich der Sparkasse gedeckt war.

Der Verwaltungsrat hat beschlossen, gegenüber den seinerzeit handelnden Vorständen und Verwaltungsratsmitgliedern keine Schadenersatzforderungen geltend zu machen, da der Nachweis der groben Pflichtwidrigkeit gegenüber dem Vorstand und den damaligen Verwaltungsratsmitgliedern mit erheblichen rechtlichen Risiken verbunden ist. Es wurde offensichtlich davon ausgegangen, die Kostenübernahme sei eine zulässige Werbemaßnahme der KSK.

2.7. Spenden an den Schießstand Achenkirch und Landesjägerheim Tirol, den Tiroler Landesjagdschutzverein und den Tiroler Jagdverband in den Jahren 2004 bis 2012

Die von der KSK geleisteten Spenden beliefen sich auf insgesamt 50.470,51 €. Sie waren wegen der Verletzung des Regionalprinzips nach § 2 Sparkassenordnung unzulässig.

Der Verwaltungsrat hat entschieden, gegenüber dem damals handelnden Vorstandsvorsitzenden Schadenersatz i.H.v. 48.470,51 € geltend zu machen. Gegenüber einem damaligen, in einem Fall involvierten, Vorstandsmitglied wird Schadenersatz i.H.v. 2.000 € geltend gemacht. Die geleisteten Spenden verstoßen offensichtlich gegen Sparkassenrecht. Der Pflichtenverstoß des Vorstands der

Sparkasse ist daher als grob fahrlässig zu werten.

Andere Organmitglieder waren mit dem Sachverhalt nicht befasst.

2.8. Einladungen zu Jagdausflügen

Es handelt sich hierbei um insgesamt sechs Jagdausflüge mit Personen, die dem privaten Umfeld des damaligen Vorstandsvorsitzenden zuzurechnen sind. Die Einladungen zu den Jagdausflügen hatten keinerlei Bezug zur KSK. Die hierbei angefallenen Kosten waren unzulässig, da sie nicht vom Aufgabenbereich der Sparkasse gedeckt waren und es sich insbesondere um keine zulässige Werbemaßnahme handelte.

Der Verwaltungsrat hat daher beschlossen, gegen den seinerzeit handelnden Vorstandsvorsitzenden Schadenersatz i.H.v. 7.694,08 € für die von ihm veranlassten

Einladungen geltend zu machen. Die Einladungen verstoßen offensichtlich gegen das Sparkassenrecht, insoweit ist von einem grob fahrlässigen Pflichtenverstoß auszugehen.

Andere Organmitglieder waren mit dem Sachverhalt nicht befasst.

2.9. Spenden an „Der silberne Bruch Landesgruppe Deutschland e.V.“ und „Bund Bayerischer Jagdaufseher e.V.“

Es handelt sich hierbei um von der KSK getätigte Spenden i.H.v. 10.342,62 €. Die Spenden erfüllten keinen gemeinnützigen Zweck und waren daher unzulässig.

Der Verwaltungsrat hat hierzu beschlossen, gegenüber dem damals handelnden Vorstandsvorsitzenden Schadenersatz in dieser Höhe geltend zu machen, da es für ihn offensichtlich sein musste, dass die

Spenden nicht vom Aufgabenbereich der KSK gedeckt waren.

Andere Organmitglieder waren mit den Spenden nicht befasst.

2.10. Verkauf von Kunstwerken aus Privatbesitz

Der seinerzeit amtierende Vorstandsvorsitzende hat der KSK Gemälde und andere Kunstgegenstände aus seinem Privatbesitz für insgesamt 44.900 € verkauft.

Der Verwaltungsrat hat hierzu beschlossen, gegenüber dem seinerzeit handelnden Vorstandsvorsitzenden Schadenersatzansprüche in dieser Höhe Zug um Zug gegen Herausgabe der von der KSK erworbenen Kunstwerke geltend zu machen. Von einem grob pflichtwidrigen Verhalten ist

auszugehen.

Der damalige Verwaltungsrat war nicht involviert, eine Kenntnis über den Ankauf der Gemälde war nicht ersichtlich.

2.11. Erwerb des ehemaligen BayWa-Geländes in Holzkirchen als beabsichtigter Filialstandort 2010

Der Ankauf und die Planungskosten des Grundstücks als ehemals beabsichtigter Filialstandort waren zulässig, da sie dem unmittelbaren Geschäftsbetrieb der KSK dienen sollten.

2.12. Abschiedsfeier für den ehemaligen Vorstandsvorsitzenden am 31.03.2012

Die Gesamtkosten der von der KSK ausgetragenen Feier mit rund 200 Personen betragen 90.439,79 €. Zudem überreichte die KSK dem

scheidenden Vorstandsvorsitzenden
ein Geldgeschenk i.H.v. 7.500 €.

Der Verwaltungsrat hat beschlossen,
gegenüber den handelnden
Vorstandsmitgliedern keine
Schadenersatzansprüche geltend zu
machen, da sich die Kosten der
Verabschiedungsfeier aus Sicht des
Verwaltungsrats angesichts der
langjährigen Tätigkeit des
scheidenden Vorstandsvorsitzenden
– auch im Vergleich mit ähnlichen
Feiern anderer Kreditinstitute – noch
im Rahmen der sozialen Üblichkeit
bewegen und vom
Ermessensspielraum des Vorstands
gedeckt waren.

Das Geldgeschenk überstieg das für
diese Anlässe übliche Maß hingegen
deutlich. Ohne Anerkennung einer
Rechtspflicht und ohne Anerkennung
der Rechtswidrigkeit der Zahlung
haben sich die drei amtierenden
Vorstände bereit erklärt, die Summe
des Geschenks der KSK zu

erstellen.

Die Einschätzung des Verwaltungsrats, die Kosten von rund 90.000 € seien noch im Rahmen der sozialen Üblichkeit zulässig, wird seitens der Regierung von Oberbayern kritisch gesehen. Die Regierung von Oberbayern wird die KSK daher auffordern, den Sachverhalt weiter zu untersuchen und dabei insbesondere die angefallenen Kosten detailliert aufzuschlüsseln.

2.13. Beratervertrag mit dem ehemaligen Vorstandsvorsitzenden

Die KSK hat mit dem ehemaligen Vorstandsvorsitzenden unmittelbar nach seinem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst einen Beratervertrag mit einer Laufzeit von fünf Jahren bis zum 31.03.2017 geschlossen. Für die KSK ergab sich daraus eine monatliche Zahlungsverpflichtung

von mindestens 5.307,40 € für Honorarleistungen zuzüglich monatlich 3.016,80 € für die Bereitstellung eines angemessenen Dienstwagens.

Der Beratervertrag wurde am 05.06.2014 und nach Bekanntwerden zwischenzeitlich weiterer Sachverhalte vorsorglich nochmals am 08.07.2014 und 29.07.2014 jeweils außerordentlich gekündigt. Die Zahlungen wurden seit der ersten Kündigung eingestellt.

3. Rechtsverfolgungskosten

Der Verwaltungsrat hat beschlossen, grundsätzlich Rechtsverfolgungskosten bei den jeweils pflichtwidrig handelnden Organmitgliedern geltend zu machen.

4. Prüfungsstelle des Sparkassenverbands Bayern

Das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr hat die Prüfungsstelle mit Schreiben vom 07.07.2014 beauftragt, bei den Jahresabschlussprüfungen der Jahre 2014 und 2015 landesweit einen Prüfungsschwerpunkt auf die von der jeweiligen Sparkasse geleisteten Spenden, Zuwendungen, Sponsoringmaßnahmen und Kundenveranstaltungen zu legen und hierüber im Prüfungsbericht zu berichten.

Ferner wurde die Prüfungsstelle vom Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr um Stellungnahme gebeten, warum in den Prüfungsberichten die bekannt gewordenen Sachverhalte teilweise nicht erwähnt oder teilweise keine weitere Beurteilung vorgenommen wurde. Die Sachverhaltsermittlungen hierzu laufen derzeit noch.

B.Landkreis Miesbach

Lassen Sie mich nun noch kurz auf die kommunalaufsichtliche Seite dieser Vorgänge eingehen.

Der Landtag hat in TOP II.1 seines Beschlusses vom 26.03.2014 Auskünfte zur kommunalaufsichtlichen Prüfung der Geburtstagsfeier des früheren Landrats im August 2012 (vgl. 1.1), der Bürgermeisterfahrt nach Serfaus und Interlaken (vgl. 1.2) sowie der Umbauarbeiten im Landratsamt (vgl.

1.4) und in diesem Zusammenhang zur Information und Beschlussfassung insbesondere des Kreistags angefordert.

Wie in der Sitzung des Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport am 14.05.2014 angekündigt, hat der Bayerische Kommunale Prüfungsverband (BKPV) seit Mitte Juli eine überörtliche Rechnungsprüfung beim Landkreis Miesbach durchgeführt. Die Prüfung insbesondere zu diesen Themen wurde nach unseren Informationen Mitte September (38. KW) vor Ort abgeschlossen, mit validen Ergebnissen kann nach Auskunft des BKPV jedoch erst im Laufe des vierten Quartals gerechnet werden.

Auch der Landkreis Miesbach selbst ist mit Nachdruck dabei, die Sachverhaltsaufklärung abzuschließen und hat für die Prüfung möglicher Rückforderungsansprüche zwischenzeitlich eine Anwaltskanzlei

mandatiert. Eine Befassung von Kreistag und Kreisausschuss mit den Ergebnissen ist geplant, sobald die Sachverhaltsaufklärung und die rechtliche Überprüfung abgeschlossen sind.

Ich darf Sie daher um Verständnis bitten, dass sich insoweit die abschließende Berichterstattung an den Landtag noch etwas verzögern wird.

.